



# Allgemeine Vertragsbedingungen zum Lizenzvertrag GVM-ZH (AVB)

## 1. Rechte am GVM-ZH

Sämtliche Rechte am Gesamtverkehrsmodell des Kantons Zürich (GVM-ZH) insbesondere das Eigentum, die Urheberrechte und andere Rechte aus geistigem Eigentum, bleiben beim Lizenzgeber. Dies gilt auch für am GVM-ZH vorgenommene Modelländerungen und Modellaktualisierungen. Davon ausgenommen sind die durch den Lizenzvertrag eingeräumten Lizenzrechte.

## 2. Benutzungsvorschriften

Die Lizenzeinräumung erfolgt unter der Bedingung von Anwendungskenntnissen der Software VISUM. Mit der Unterzeichnung des Lizenzvertrags bestätigt die Lizenznehmerin über entsprechende Anwendungskenntnisse zu verfügen.

## 3. Vertragsbestandteile und Grundlagen

Die Einräumung der Lizenz umfasst die Überlassung aller Datengrundlagen des GVM-ZH, insbesondere VISUM-Modellversionen, VISEVA-Matrizen, Strukturdaten sowie Projektdokumentationen.

## 4. Unterstützung, Modelländerung, Modellaktualisierung

4.1 Mit *Unterstützungsleistungen* wird die vertragsgemässe Nutzung des GVM-ZH durch die Lizenznehmerin sichergestellt. Unterstützungsleistungen bis zu einem halben Tag Aufwand pro Monat seitens des Lizenzgebers sind in der Lizenzgebühr enthalten. Darüber hinausgehende Unterstützungsleistungen werden entsprechend der Verordnung am Ende des Folgemonats vom Lizenzgeber in Rechnung gestellt.

4.2 *Modelländerungen* sind Ergänzungen oder Abänderungen von Daten im Verkehrsnetz oder im Verkehrsangebot des GVM-ZH. Sie können von der Lizenznehmerin direkt vorgenommen werden.

4.3 *Modellaktualisierungen* zielen darauf ab, das GVM-ZH den sich über einen Zeitraum gewandelten tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Grundlage für die Aktualisierungen sind insbesondere die während der Dauer der Nutzung durch Lizenznehmer vorgenommene Modelländerungen. Liegen Modellaktualisierungen vor, werden diese den Lizenznehmern zur Verfügung gestellt.

## 5. Anwendungsgebühren

Die Anwendungsgebühren für die einzelnen Anwendungen gemäss § 4 Abs. 2 GVMV werden entsprechend nachstehendem Gebührenmodell errechnet:

| <b>Verwendeter Modellausschnitt und Anwendungsgebühr</b> |                     |   |                                      |  |                     |   |                                      |
|--|---------------------|---|--------------------------------------|--|---------------------|---|--------------------------------------|
| Verwendung eines Modellzustandes<br>(z. B. Ist-Zustand)  |                     |   |                                      | Verwendung mehrerer Modellzustände<br>(z. B. Ist- und Prognosezustand) |                     |   |                                      |
| Standort/<br>Strecke                                     | Stadt /<br>Gemeinde | Städte ZH,<br>Winterthur/<br>Region /<br>Bezirk | Regions-<br>übergreifend /<br>Kanton | Standort/<br>Strecke   | Stadt /<br>Gemeinde | Städte ZH,<br>Winterthur/<br>Region /<br>Bezirk | Regions-<br>übergreifend /<br>Kanton |
| Fr. 150  |                     | Fr. 500   | Fr. 1'000                            | Fr. 300  |                     | Fr. 1'000                                       | Fr. 2'000                            |
| Grundgebühr: Fr. 500                                     |                     |   |                                      |  |                     |   |                                      |

Stand: 24.04.2014

Die einzelnen Anwendungen sind dem Lizenzgeber nach jeder einzelnen Anwendung, spätestens aber per 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres jeweils unter Nennung des Modellausschnitts, der Anzahl der verwendeten Modellzustände und der Art der Planungsaufgabe zur Kenntnis zu bringen.

## 6. Gewährleistung und Haftung

Der Lizenzgeber trägt keine Verantwortung für die Richtigkeit der Modellanwendung durch den Lizenznehmer.

Der Lizenzgeber lehnt die Haftung für jegliche Schäden ab, die dem Lizenznehmer aus der Anwendung des GVM-ZH entstehen, auch für Folgeschäden und indirekte Schäden. Dies gilt auch für Schäden, die auf Fehler in den vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Modelldaten zurückzuführen sind.